

B-Plan Nr. 5777/056 Schlüterstraße / Hohenzollern

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Projektbearbeitung

KLA kiparlandschaftsarchitekten

In Zusammenarbeit mit:

Hamann und Schulte Umweltplanung
Gelsenkirchen

Dipl.-Biologin Annette Schulte

Aufgestellt:

Gelsenkirchen, den 20. Mai 2010

Redaktionelle Anpassungen:

Gelsenkirchen, den 18.08.2011



Unterschrift

kiparlandschaftsarchitekten
philosophenweg 61 tel 0203/4280982
-47051 duisburg fax 0203/4280869
kontakt@kiparlandschaftsarchitekten.de
www.kiparlandschaftsarchitekten.de

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Einleitung, Aufgabenstellung	3
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Methodik und Vorgehensweise	6
4 Ergebnisse	7
4.1 Nachgewiesene Arten	7
4.1.1 Säuger	7
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	7
4.1.2 Vögel	8
4.1.2.1 Planungsrelevante und bemerkenswerte Vogelarten	8
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	8
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	9
4.1.2.2 Weitere europäische Vogelarten	9
4.2 Potenzialanalyse planungsrelevante Arten	10
5 Planungshinweise	21
6 Zusammenfassung	22
7 Literatur, Quellen	22
Anhang: Prüfprotokolle Artenschutz	24

Tabellenverzeichnis

	<u>Seite</u>
Tabelle 1 Mögliche Verbotsverletzungen	5
Tabelle 2 Potenzialanalyse planungsrelevante Arten	11



1 Einleitung, Aufgabenstellung

Für eine naturschutzfachliche Prüfung der Eingriffserheblichkeit im Rahmen des Planverfahrens zum Bebauungsplan Schlüterstraße - Hohenzollernwerk in Düsseldorf-Flingern ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich.

Für eine naturschutzfachliche Prüfung nach § 44 (1 und 5) BNatSchG sind insbesondere die "planungsrelevanten Arten" gemäß der Empfehlungen des MUNLV (2007) zu berücksichtigen. Dabei fallen unter die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten, also auch solche, die sehr häufig und ungefährdet sind. Der aktuelle Stand ist zurzeit der Website <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> ff. zu entnehmen.

Um die Eingriffserheblichkeit des Vorhabens in Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange einschätzen zu können, wurde eine intensive Geländebegehung durchgeführt, auf der bemerkenswerte Biotopstrukturen sowie planungsrelevante Arten erfasst wurden.

Zum Untersuchungsgebiet liegt eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung aus dem Juni 2009 vor (KRAUSE 2009). Sie kam auf Basis einer Geländebegehung zu dem Ergebnis, dass das Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Arten gering ist. Nachgewiesen wurden an planungsrelevante Arten der Turmfalke sowie Zwergfledermäuse. Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens galt es, diese Daten ggf. zu ergänzen bzw. zu verifizieren und auf das aktuelle Planvorhaben anzupassen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten erfolgt im Anhang in Form von einzelnen Prüfprotokollen je Art. Jedes Prüfprotokoll macht Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus der jeweiligen Art, stellt die durch das Vorhaben erwartete Betroffenheit der Art dar und beschreibt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen des Risikomanagements. Die Prüfprotokolle beinhalten Prognosen hinsichtlich der Vermeidung oder Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, klären die Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung und deren Begründung.

In einer Zusammenfassung (Kap. 6) werden die Ergebnisse der Kartierung und der Artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle in einer komprimierten Beurteilung möglicher Verbotstatbestände dargelegt.



2 Rechtliche Grundlagen

In den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG ist der besondere Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Die Beachtung dieser Vorschriften ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten
- die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten
- die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten

Um bei der geforderten Berücksichtigung der europäischen Vogelarten zu einer methodisch und arbeitsökonomisch sinnvollen Eingriffsbeurteilung und zur sachgerechten Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu kommen, gilt es als anerkannter Grundsatz, die von KIEL (2005) definierten planungsrelevanten Arten intensiv - Art für Art - zu beurteilen (s. auch MUNLV 2007, KAISER 2010). Hierzu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I VS-RL und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung)
- Koloniebrüter

Innerhalb der Gruppe der geschützten Vogelarten kommt ihnen eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zu. Alle anderen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Es wird davon ausgegangen, dass sie so allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind, dass eine Einzelfallbetrachtung in der Regel nicht notwendig ist. Mögliche Beeinträchtigungen werden deshalb in zusammenfassender Form dargestellt (s. Kap. 4.1.2.2).

Die möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in Tabelle 1 in Kurzfassung zusammengestellt.



Tabelle 1 Mögliche Verbotstatbestände

Gesetzesnorm	betroffene Arten	Verbotstatbestand
§ 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen
§ 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Erhebliche Störung während bestimmter Zeiten
§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Entsprechend § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten sowie bei europäischen Vogelarten das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 3 und in Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch das Tötungsverbot gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1 nicht relevant, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Störungen im Sinne des § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45, Abs. 7 geregelt. Gemäß § 45, Abs. 7 S. 1 Nr. 5 i.V.m S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen

und

- keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind

und

- der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten sich nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie günstig bleibt.

In der folgenden artenschutzrechtlichen Beurteilung werden die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die streng geschützten Arten und die planungsrelevanten Vogelarten (nach KIEL 2005, MUNLV 2007, KAISER 2010) einzeln betrachtet. Mögliche Konflikte mit dem Planvorhaben werden dargestellt und ggf. artspezifisch notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes wird geprüft, ob dennoch auf individueller oder Populationsebene ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt sein könnte.



3 Methodik und Vorgehensweise

Am 18.05.2010 fand bei sonnigen bis leicht bewölkten Wetterbedingungen eine mehrstündige, intensive Begehung (vom frühen Nachmittag bis zwei Stunden nach Sonnenuntergang) des B-Plangebietes sowie der unmittelbar angrenzenden Bereiche statt. Alle Beobachtungen zu planungsrelevanten bzw. gefährdeten und bemerkenswerten Arten wurden notiert und in einer Karte eingetragen. Auf der Basis der Ersteinschätzung aus 2009, aufgrund der Lage im dicht besiedelten Bereich der Stadt Düsseldorf sowie der Biotopausstattung des Plangebietes - verschiedene Gebäude, insbesondere Lagerhallen - sowie einer großen offenen Brachfläche - lag der Schwerpunkt der Erfassung auf den Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Es wurde aber bei der Begehung auch auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten aus weiteren Artengruppen geachtet. Hierbei kamen insbesondere Reptilien (Zauneidechse), Amphibien (Kreuzkröte) und Schmetterlinge in Frage.

Die Erfassung der Vogelarten erfolgte in erster Linie durch akustische und optische Registrierung revieranzeigender Verhaltensmerkmale (z. B. Gesang, Balz, Nestbau) und Sichtbeobachtung, in der Regel mittels Fernglas.

Schwerpunkt der nächtlichen Begehung war die Erfassung von Fledermäusen. Hierzu wurden das gesamte Plangebiet überprüft. Alle Sichtbeobachtungen und Detektornachweise wurden notiert. Zum Einsatz kam ein Zeitdehnungsdetektor mit Mischer-Echtzeitkontrolle (Laar TR 30), dessen Signale mittels Wave-Recorder aufgezeichnet wurden. Die Aufzeichnung, Auswertung und Rufanalyse erfolgte mit dem Analyseprogramm Spectrogram 8.6 (Visualization Software LLC). Die Artbestimmung wurde – neben den Geländeaufzeichnungen zu Verhalten, Biotop, Größe, Flugbild etc. – durch Abgleich mit eigenen Referenzaufnahmen sowie den bei AHLÉN (1981), BARATAUD, SCHÖBER & GRIMMBERGER (1987) und SKIBA (2009) veröffentlichten Merkmalen vorgenommen.

Zudem wurden alle Gebäude soweit zugänglich und einsehbar auf mögliche Hinweise und Spuren von gebäudebrütenden Vögeln oder gebäudebeziehenden Fledermäusen (Kotspuren, Nahrungsreste etc.) kontrolliert bzw. auf mögliche geeignete Höhlungen oder Spalten, die als Brutnischen oder Quartiere in Frage kommen, abgesucht.

Ergänzend zur Geländekartierung erfolgte eine Auswertung der im Fachinformationssystem des LANUV (FIS) bereitgestellten Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten in dem betroffenen Messtischblatt 4607 (Düsseldorf) (LANUV 2010). Zu jeder für das Messtischblatt aufgeführten Art wird eine kurze Einschätzung zum Konfliktpotenzial mit dem Planvorhaben gegeben (Kap. 4.2).

Planungshinweise und mögliche Schutz-, Minderungs-, Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen werden in Kapitel 5 zusammengestellt.

In einer Zusammenfassung (Kapitel 6) werden die Ergebnisse der Kartierung und der Auswertung der Messtischblatt-Angaben in einer komprimierten Beurteilung möglicher Verbotstatbestände dargelegt.



4 Ergebnisse

4.1 Nachgewiesene Arten

Im nachfolgenden werden die Beobachtungen an planungsrelevanten, gefährdeten bzw. bemerkenswerten Arten beschrieben und eine kurze Einschätzung zu ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben gegeben.

4.1.1 Säuger

Der Schwerpunkt der Erfassung lag auf der Gruppe der Fledermäuse, da alle Arten als planungsrelevant eingestuft sind. Sowohl bei der Ersteinschätzung 2009 durch KRAUSE als auch bei der aktuellen Kartierung 2010 konnte nur eine Fledermausart im Plangebiet festgestellt werden; das Protokoll zur Artenschutzrechtlichen Prüfung befindet sich im Anhang.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Im einem Zeitfenster von 20 bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang wurden mehrere Zwergfledermäuse aus Richtung der Wohnbebauung an der Dinnendahlstraße kommend, entlang der Metrostraße und der Neumannstraße zielstrebig Richtung Osten fliegend beobachtet. Später wurde auch im Umfeld der Wohnbebauung sowie des unmittelbar südlich an die Daelenstraße angrenzenden älteren Baumbestandes Jagdverhalten mehrerer Tiere sowie Sozial- und Balzrufe registriert. Einzelne Zwergfledermäuse jagten darüber hinaus im westlichen Abschnitt der Neumannstraße zwischen den Hallenkomplexen. An den übrigen Gebäuden und Lagerhallen des Plangebietes sowie über der großen zentralen Brachfläche und im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofes wurden keine Fledermäuse festgestellt.

Die Beobachtungen legen den Schluss nahe, dass sich in bzw. an den Wohngebäuden südlich der Dinnendahlstraße Zwergfledermausquartiere befinden. Ein Teil der Tiere nutzt die in West-Ost-Richtung verlaufenden Straßenzüge bzw. Gebäudefronten als Leitlinien, um außerhalb liegende Jagdgebiete aufzusuchen. Ansonsten wird im Bereich der Gärten und des angrenzenden älteren Baumbestandes gejagt. Die Beobachtungen decken sich mit den Angaben von KRAUSE (2009), der Zwergfledermäuse hauptsächlich im Bereich der Neumannstraße nachweisen konnte.

Die Zwergfledermaus gilt als typische Haus- und Siedlungsfledermaus, die als Quartiere meist spaltförmige Verstecke an Gebäuden nutzt. In Nordrhein-Westfalen kommen sowohl Sommerquartiere (Wochenstuben, Zwischenquartiere, Paarungsquartiere) als auch Winterquartiere der Zwergfledermaus vor. Größere Wanderungen werden in der Regel nicht durchgeführt. Einzeltiere sind auch im relativ dicht bebauten Siedlungsbereich anzutreffen. Lineare Gehölzstrukturen wie Baumreihen, Alleen und Gehölzstreifen werden als Leitlinien genutzt, an denen sich die Fledermäuse auf dem Weg vom Quartier zum Jagdhabitat orientieren. Als Jagdhabitats werden reich strukturierte, meist gehölzbestimmte Biotope aufgesucht, wo im unmittelbaren Umfeld der Kronenbereiche die Nahrungssuche erfolgt.



Als die häufigste Fledermausart in NRW gilt die Zwergfledermaus landesweit und regional als ungefährdet (LÖBF 1999). Sie ist in allen Naturräumen mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten (MUNLV 2007) und auch in Düsseldorf weit verbreitet (BIOLOGISCHE STATION HAUS BÜRCEL 2009).

Die im Bereich der bestehenden Wohnbebauung vermuteten Quartiere sind durch die Planung nicht betroffen. Der angrenzende Altbaubestand sollte als wichtiges Nahrungsrevier erhalten bleiben. Eine sich in West-Ost-Richtung durch das geplante neue Wohnquartier erstreckende Grünachse könnte als neue Leitlinie für die Fledermäuse und als weiteres Jagdhabitat dienen.

Da Fledermäuse ihre Quartiere im Jahresverlauf wechseln, kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass auch Spalten und Ritzen an weiteren Gebäuden bzw. Lagerhallen im Plangebiet zeitweise genutzt werden, auch wenn sich aktuell keine Hinweise dazu ergeben haben. Da dieses Potenzial aber sehr groß und im Vorfeld nicht vollständig zu kontrollieren ist, ist rechtzeitig zu klären, wer als fachkundiger Ansprechpartner kurzfristig zur Stelle sein kann, wenn bei Abrissarbeiten Fledermäuse gefunden werden sollten. Zum Schutz von Fledermausindividuen sollte der Abriss von Gebäuden nach Möglichkeit in die Zeit außerhalb der Überwinterungsphase in den Herbst (Oktober/November) verschoben werden. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da sich die Wochenstuben aufgelöst haben, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können.

Die Zwergfledermaus ist als Kulturfolgerart in der Lage, neu entstehende Quartiere (z. B. in Wohnsiedlungen) zu besiedeln. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Wegfall von Quartieren in Abrissgebäuden ist daher nicht anzunehmen.

4.1.2 Vögel

4.1.2.1 Planungsrelevante und bemerkenswerte Vogelarten

Bei der aktuellen Geländebegehung wurde keine planungsrelevante Art (nach KAISER 2010) festgestellt. Es wurde eine Art der Vorwarnliste registriert.

Bachstelze (*Motacilla alba*)

Auf der großen Brachfläche wurde kurzzeitig eine nahrungssuchende Bachstelze beobachtet. Hinweise auf eine Brut in oder an den im Plangebiet befindlichen Gebäuden ergaben sich nicht, so dass es sich um ein nahrungssuchendes Tier aus dem Brutbestand der Umgebung gehandelt haben dürfte.

Die Art wurde in der neuen Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten NRW (SUDMANN et al. 2008) landesweit auf die Vorwarnliste gesetzt und regional (Niederrheinisches Tiefland) als gefährdet eingestuft.

Eine erhebliche Betroffenheit durch das Planvorhaben ist nicht erkennbar.



Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Als einzige Vogelart, die die vorhandenen Gebäude als Brutplatz nutzt, wurde der Hausrotschwanz mit insgesamt drei Vorkommen im Bereich der nördlichen und östlichen Lagerhallen festgestellt. Die genauen Brutplätze konnten nicht ermittelt werden.

Der Hausrotschwanz ist landesweit und regional ungefährdet. Die Art ist in Düsseldorf ein verbreiteter Brutvogel (LEISTEN 2002), so dass durch den Verlust der Brutplätze im Plangebiet keine erhebliche Beeinträchtigung für die lokale Population besteht. Da aber langfristig ein genereller Verlust geeigneter Brutplätze durch den Abriss von Altbauten und Fabrikgebäuden besteht, sollte an geeigneten Neubauten der Einbau artspezifischer Nistkästen (Niststeine) vorgesehen werden. Individuelle Verluste ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können vermieden werden, wenn der Abriss der Lagerhallen außerhalb der Brutzeit (März bis August) durchgeführt wird.

Mauersegler wurden zwar im Luftraum über dem Plangebiet bei der Nahrungssuche beobachtet, eine Nutzung der Gebäude als Brutplatz wurde bei dieser Art nicht festgestellt.

KRAUSE konnte 2009 den **Turmfalken** (planungsrelevante Art) als Nahrungsgast auf der großen Brachfläche feststellen. Einen konkreten Brutplatz konnte er innerhalb des Plangebietes nicht ermitteln. Bei der aktuellen Kartierung 2010 wurden keine Turmfalken beobachtet. Es wurden auch keine Nischen oder Höhlungen an den Gebäuden gefunden, die für die Art als Brutplatz in Frage kämen, so dass die Art nicht als Brutvogel für das Plangebiet einzustufen ist.

4.1.2.2 Weitere europäische Vogelarten

Alle weiteren im Plangebiet bzw. den unmittelbaren Randbereichen nachgewiesenen Vogelarten (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Zaunkönig, Zilpzalp) sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können vermieden werden, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (März bis August) durchgeführt wird.



4.2 Potenzialanalyse planungsrelevante Arten

In Ergänzung zur Geländebegehung wird nachfolgend eine Auswertung der im Fachinformationssystem des LANUV (FIS) bereitgestellten Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten in dem betroffenen Messtischblatt 4607 (Düsseldorf) (LANUV 2010) ausgewertet.

Hierbei sind jedoch einige Einschränkungen zu beachten:

- diese Daten sind zum einen nicht vollständig, es ist also nicht sichergestellt, dass nicht noch weitere planungsrelevante Arten dort vorkommen. Es müssen jedoch grundsätzlich alle vorkommenden planungsrelevanten Arten betrachtet werden - auch dann, wenn sie noch nicht im Fachinformationssystem erfasst sind
- der Bezugsraum eines Messtischblattes lässt keinesfalls den Schluss zu, dass die dort aufgeführten Arten auch im wesentlich kleineren Untersuchungsgebiet auftreten

In der umseitig folgenden Tabelle 2 wird für alle aufgeführten planungsrelevanten Arten überprüft, ob ein Vorkommen im Plangebiet bzw. ein funktionaler Bezug möglich und plausibel ist.

Die veröffentlichten Statusangaben werden aus Gründen der Übersichtlichkeit gemäß der folgenden Tabelle verschlüsselt:

Statuskürzel	Statustext
1	sicher brütend
2	beobachtet zur Brutzeit
3	Art vorhanden
4	Durchzügler
5	Wintergast



Tabelle 2 Potenzialanalyse planungsrelevante Arten

Art	Status	Potenziell Vorkommen zur Reproduktion möglich?	Relevantes Vorkommen als Gast/ Überwinterer möglich?	Artenschutzrechtliche Relevanz?
Fledermäuse				
Großer Abendsegler	3	Nein - wandernde Art, kein Quartierangebot vorhanden	Nein - kein Quartierangebot vorhanden	Nein
Rauhhaufledermaus	3	Nein - kein Quartierangebot vorhanden	Ja - Nutzung der Gebäude während des Durchzuges oder als Winterquartier möglich	Ja: Da das Potenzial möglicher Quartiere sehr groß und im Vorfeld nicht vollständig zu kontrollieren ist, ist zu klären, wer als fachkundiger Ansprechpartner kurzfristig zur Stelle sein kann, wenn bei Abrissarbeiten Fledermäuse gefunden werden sollten. Zum Schutz von Fledermausindividuen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sollte der Abriss von Gebäuden nach Möglichkeit in die Zeit außerhalb der Überwinterungsphase in den Herbst (Oktober/November) verschoben werden. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da sich die Wochenstuben aufgelöst haben, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können (§ 44 (1), Nr. 3 i.V.m. (5) BNatSchG). Eine Gefährdung der lokalen Population ist durch die Störung nicht gegeben (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Die Art ist in der Lage, neu entstehende Quartiere (z. B. in Wohnsiedlungen) zu besiedeln. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Wegfall von Quar-

Art	Status	Potenziell Vorkommen zur Reproduktion möglich?	Relevantes Vorkommen als Gast/ Überwinterer möglich?	Artenschutzrechtliche Relevanz?
				tieren in Abrissgebäuden ist daher nicht anzunehmen.
Wasserfledermaus	3	Nein - kein Quartierangebot vorhanden	Nein - kein Gewässer vorhanden	Nein
Zweifarbfloderm Maus	3	Nein - wandernde Art, kein Quartierangebot vorhanden	Ja - Nutzung der Gebäude während des Durchzuges oder als Winterquartier möglich	Ja: Da das Potenzial möglicher Quartiere sehr groß und im Vorfeld nicht vollständig zu kontrollieren ist, ist zu klären, wer als fachkundiger Ansprechpartner kurzfristig zur Stelle sein kann, wenn bei Abrissarbeiten Fledermäuse gefunden werden sollten. Zum Schutz von Fledermausindividuen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sollte der Abriss von Gebäuden nach Möglichkeit in die Zeit außerhalb der Überwinterungsphase in den Herbst (Oktober/November) verschoben werden. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da die Tiere sich noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können (§ 44 (1), Nr. 3 i.V.m. (5) BNatSchG). Eine Gefährdung der lokalen Population ist durch die Störung nicht gegeben (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Zwergfledermaus	3	Quartiere werden aufgrund der aktuellen Kartierung in bzw. an den Wohngebäuden südlich der Dinnendahlstraße vermutet; es ist aber nicht	Ja: Nutzung der Gebäude als Winterquartier möglich	Ja: Die Wohngebäude an der Dinnendahlstraße sind von der Planung nicht betroffen. Da das Potenzial möglicher weiterer Quartiere sehr groß und im Vorfeld nicht vollständig zu kon-

Art	Status	Potenziell Vorkommen zur Reproduktion möglich?	Relevantes Vorkommen als Gast/ Überwinterer möglich?	Artenschutzrechtliche Relevanz?
		auszuschließen, dass noch weitere Gebäude zeitweise als Quartier genutzt werden.		trollieren ist, ist zu klären, wer als fachkundiger Ansprechpartner kurzfristig zur Stelle sein kann, wenn bei Abrissarbeiten Fledermäuse gefunden werden sollten. Zum Schutz von Fledermausindividuen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sollte der Abriss von Gebäuden nach Möglichkeit in die Zeit außerhalb der Überwinterungsphase in den Herbst (Oktober/November) verschoben werden. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da sich die Wochenstuben aufgelöst haben, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können (§ 44 (1), Nr. 3 i.V.m. (5) BNatSchG). Die Art ist in der Lage, neu entstehende Quartiere (z. B. in Wohnsiedlungen) zu besiedeln. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Wegfall von Quartieren in Abrissgebäuden ist daher nicht anzunehmen. Eine Gefährdung der lokalen Population ist durch die Störung nicht gegeben (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Vögel				
Baumfalke	1	Ein existierendes Vorkommen hätte auf der Geländebegehung festgestellt werden müssen. Da dies nicht erfolgte, kann davon ausge-	Ja – aber nur im Luftraum	Nein

Art	Status	Potenziell Vorkommen zur Reproduktion möglich?	Relevantes Vorkommen als Gast/ Überwinterer möglich?	Artenschutzrechtliche Relevanz?
		gangen werden, dass die Art im Gebiet zurzeit nicht vorkommt.		
Eisvogel	1	Nein - kein geeignetes Brut-habitat vorhanden	Nein - kein geeignetes Gewässer vorhanden	Nein
Feldschwirl	1	Ein existierendes Vorkommen hätte auf der Geländebegehung festgestellt werden müssen. Da dies nicht erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass die Art im Gebiet zurzeit nicht vorkommt.	Ja - aber das Plangebiet wäre als Rastplatz nur von untergeordneter Bedeutung	Nein
Fischadler	4	Nein - Durchzügler	Nein	Nein
Flussregenpfeifer	1	Ein existierendes Vorkommen hätte auf der Geländebegehung festgestellt werden müssen. Da dies nicht erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass die Art im Gebiet zurzeit nicht vorkommt.	Nein	Nein
Graureiher	1	Nein - kein geeignetes Brut-habitat vorhanden	Nein - kein geeignetes Gewässer vorhanden	Nein
Habicht	1	Nein - kein geeignetes Brut-habitat vorhanden	Ja - aber das Plangebiet wäre zur Nahrungssuche nur von untergeordneter Bedeutung	Nein

Art	Status	Potenziell Vorkommen zur Reproduktion möglich?	Relevantes Vorkommen als Gast/ Überwinterer möglich?	Artenschutzrechtliche Relevanz?
Kiebitz	1	Ein existierendes Vorkommen hätte auf der Geländebegehung festgestellt werden müssen. Da dies nicht erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass die Art im Gebiet zurzeit nicht vorkommt.	Ja - aber das Plangebiet wäre als Rastplatz nur von untergeordneter Bedeutung	Nein
Mäusebussard	1	Nein - kein geeignetes Brut-habitat vorhanden	Ja - aber das Plangebiet wäre zur Nahrungssuche nur von untergeordneter Bedeutung	Nein
Mehlschwalbe	1	Ein existierendes Vorkommen hätte auf der Geländebegehung festgestellt werden müssen. Da dies nicht erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass die Art im Gebiet zurzeit nicht vorkommt.	Ja – aber nur im Luftraum	Nein
Nachtigall	1	Ein existierendes Vorkommen hätte auf der Geländebegehung festgestellt werden müssen. Da dies nicht erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass die Art im Gebiet zurzeit nicht vorkommt.	Ja - aber das Plangebiet wäre als Rastplatz nur von untergeordneter Bedeutung	Nein
Pirol	1	Nein - kein geeignetes Brut-habitat vorhanden	Nein	Nein

Art	Status	Potenziell Vorkommen zur Reproduktion möglich?	Relevantes Vorkommen als Gast/ Überwinterer möglich?	Artenschutzrechtliche Relevanz?
Rauchschwalbe	1	Ein existierendes Vorkommen hätte auf der Geländebegehung festgestellt werden müssen. Da dies nicht erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass die Art im Gebiet zurzeit nicht vorkommt.	Ja – aber nur im Luftraum	Nein
Schleiereule	1	Nein - kein geeignetes Brut-habitat vorhanden	Nein	Nein
Sperber	1	Ein existierendes Vorkommen hätte auf der Geländebegehung festgestellt werden müssen. Da dies nicht erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass die Art im Gebiet zurzeit nicht vorkommt.	Ja - aber das Plangebiet wäre zur Nahrungssuche nur von untergeordneter Bedeutung	Nein
Steinkauz	2	Nein - kein geeignetes Brut-habitat vorhanden	Nein	Nein
Sturmmöwe	1	Nein - kein geeignetes Brut-habitat vorhanden	Nein	Nein
Turmfalke	1	Ein existierendes Vorkommen hätte auf der Geländebegehung festgestellt werden müssen. Da dies nicht erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass die Art	Ja - aber das Plangebiet wäre zur Nahrungssuche nur von untergeordneter Bedeutung	Nein

Art	Status	Potenziell Vorkommen zur Reproduktion möglich?	Relevantes Vorkommen als Gast/ Überwinterer möglich?	Artenschutzrechtliche Relevanz?
		im Gebiet zurzeit nicht vorkommt.		
Turteltaube	1	Ein existierendes Vorkommen hätte auf der Geländebegehung festgestellt werden müssen. Da dies nicht erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass die Art im Gebiet zurzeit nicht vorkommt.	Ja - aber das Plangebiet wäre als Rastplatz nur von untergeordneter Bedeutung	Nein
Uferschwalbe	1	Nein - kein geeignetes Brut-habitat vorhanden	Ja – aber nur im Luftraum	Nein
Waldkauz	1	Nein - kein geeignetes Brut-habitat vorhanden	Nein	Nein
Waldohreule	1	Ein existierendes Vorkommen hätte auf der Geländebegehung festgestellt werden müssen. Da dies nicht erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass die Art im Gebiet zurzeit nicht vorkommt.	Ja - aber das Plangebiet wäre zur Nahrungssuche nur von untergeordneter Bedeutung	Nein
Wanderfalke	1	Ein existierendes Vorkommen hätte auf der Geländebegehung festgestellt werden müssen. Da dies nicht erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass die Art	Ja – aber nur im Luftraum	Nein

Art	Status	Potenziell Vorkommen zur Reproduktion möglich?	Relevantes Vorkommen als Gast/ Überwinterer möglich?	Artenschutzrechtliche Relevanz?
		im Gebiet zurzeit nicht vorkommt.		
Wasserralle	2	Nein - kein geeignetes Brut-habitat vorhanden	Nein - kein geeignetes Gewässer vorhanden	Nein
Wiesenpieper	1	Ein existierendes Vorkommen hätte auf der Geländebegehung festgestellt werden müssen. Da dies nicht erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass die Art im Gebiet zurzeit nicht vorkommt.	Ja - aber das Plangebiet wäre als Rastplatz nur von untergeordneter Bedeutung	Nein
Zwergtaucher	1	Nein - kein geeignetes Brut-habitat vorhanden	Nein - kein geeignetes Gewässer vorhanden	Nein
Reptilien				
Zauneidechse	3	Ein existierendes Vorkommen hätte auf der Geländebegehung festgestellt werden müssen. Da dies nicht erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass die Art im Gebiet zurzeit nicht vorkommt.		Nein
Amphibien				
Kammolch	3	Nein – kein geeigneter Lebensraum vorhanden		Nein
Kleiner Wasserfrosch	3	Nein – kein geeigneter Le-		Nein

Art	Status	Potenziell Vorkommen zur Reproduktion möglich?	Relevantes Vorkommen als Gast/ Überwinterer möglich?	Artenschutzrechtliche Relevanz?
		Lebensraum vorhanden		
Kreuzkröte	3	Es waren nur wenige, sehr kleine Pfützen auf der großen Brachfläche vorhanden, die aufgrund geringer Wasserführung nur ein sehr eingeschränkte Qualität als Laichgewässer besitzen. Aufgrund der Jahreszeit und der Wetterbedingungen hätten Laich, Larven oder ruhende adulte Tiere festgestellt werden müssen. Da dies nicht erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass die Art im Gebiet zurzeit nicht vorkommt.		Nein
Libellen				
Asiatische Keiljungfer	3	Nein – kein geeigneter Lebensraum vorhanden		Nein

Art	Status	Potenziell Vorkommen zur Reproduktion möglich?	Relevantes Vorkommen als Gast/ Überwinterer möglich?	Artenschutzrechtliche Relevanz?
Schmetterlinge				
Nachtkerzen-Schwärmer	3	Die große Brachfläche ist grundsätzlich als Habitat des Nachtkerzen-Schwärmers geeignet.		Nein: Der Nachtkerzen-Schwärmer breitet sich derzeit in Norddeutschland aus. Die Art ist hoch mobil, wenig standorttreu und kann in kurzer Zeit neue Populationen gründen (diese können ebenso schnell wieder verschwinden, MUNLV 2007). Daher ist davon auszugehen, dass die Art, wenn sie auf der Planfläche vorkommt, auch weitere geeignete Lebensräume in der Umgebung nutzt und eine erhebliche Beeinträchtigung der Metapopulation nicht stattfindet.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	Nein – kein geeigneter Lebensraum vorhanden		Nein
Weichtiere				
Abgeplattete Teichmuschel	3	Nein – kein geeigneter Lebensraum vorhanden		Nein
Gemeine Flussmuschel	3	Nein – kein geeigneter Lebensraum vorhanden		Nein

5 Planungshinweise

Im Folgenden werden die Hinweise zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung zusammenfassend aufgelistet.

- Der ältere Baumbestand südlich der Daelenstraße sollte als wichtiges Jagdhabitat für Zwergfledermäuse erhalten werden. Eine Grünachse in West-Ost-Richtung durch das neue Wohnquartier schafft eine neue Leitlinie für Fledermäuse und kann gleichzeitig als Jagdhabitat dienen.
- Neben den im Gebiet nachgewiesenen Zwergfledermäusen kann eine Nutzung der Gebäude (auch der Lagerhallen) durch weitere Arten (v. a. Rauhhautfledermaus, Zweifarbfledermaus) insbesondere während der Durchzuges oder als Winterquartier nicht völlig ausgeschlossen werden. Dieses Potenzial möglicher Quartiere ist sehr groß und daher im Vorfeld nicht vollständig zu kontrollieren. Im Rahmen der Baumaßnahmen ist daher rechtzeitig zu klären, wer als fachkundiger Ansprechpartner kurzfristig zur Stelle sein kann, wenn bei Abrissarbeiten Fledermäuse gefunden werden sollten.
- Zum Schutz von Fledermausindividuen sollte der Abriss von Gebäuden nach Möglichkeit in die Zeit außerhalb der Überwinterungsphase in den Herbst (Oktober/November) verschoben werden. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da sich die Wochenstuben aufgelöst haben, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können.
- Bei den Brutvögeln können generell individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) vermieden werden, wenn die Baufeldräumung bzw. der Abriss der Lagerhallen außerhalb der Brutzeit (März bis August) durchgeführt wird.
- Für den Hausrotschwanz sollten als Ersatz für die verloren gehenden Brutplätze an den Lagerhallen der Einbau von Niststeinen in geeigneten Neubauten vorgesehen werden.

6 Zusammenfassung

Im Rahmen der Kartierarbeiten für die Artenschutzrechtliche Vorprüfung des Bebauungsplangebietes Schlüterstraße - Hohenzollernwerk in Düsseldorf-Flingern wurde aus der Artengruppe Fledermäuse (alle Arten fallen unter die Zugriffsverbote des § 44, Abs. 1 BNatSchG) die Zwergfledermaus nachgewiesen. Quartiere befinden sich aktuell vermutlich an den Wohnhäusern südlich der Dinnendahlstraße. Im Rahmen der weiteren Potenzialanalyse konnte die zeitweise Nutzung der Gebäude durch weitere Fledermausarten - v. a. während des Durchzuges und als Winterquartier - nicht völlig ausgeschlossen werden.

Weitere planungsrelevante Arten (nach KAISER 2010) wurden aktuell nicht festgestellt. Auch die Potenzialanalyse anhand der MTB-Auswertung erbrachte keine weiteren Hinweise auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten. Mit der Bachstelze wurde eine regional gefährdete Art als Nahrungsgast nachgewiesen.

Es werden Empfehlungen zu Konfliktvermeidung bzw. -minderung gegeben. Unter Beachtung dieser Hinweise sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt.

Auf eine weitergehende spezielle Erfassung und Kartierung kann verzichtet werden.

7 Literatur, Quellen

AHLÉN, I. (1981): Identification of scandinavian Bats by their sounds. Swed. Univ. Agric. Sc. – Dep. Wild. Ecol. Rapport 6. Uppsala.

BARATAUD, M.: Fledermäuse. 27 europäische Arten. Doppel-CD mit Begleitheft.

BIOLOGISCHE STATION HAUS BÜRGEL (2009): Fledermäuse, Fundmeldungen in Düsseldorf und im Kreis Mettmann. Erhebung 2008. 1 Karte.

BNATSCHG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010.

KAISER, M. (2010): Erhaltungszustand und Populationsgröße planungsrelevanter Arten in NRW; Stand 06.05.2010; Datei: Ampelbewertung_Planungsrelevante Arten_10_05_06.pdf.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen Heft 1/2005, S. 12-17.

KRAUSE, T. (2009): Artenschutzrechtliche Betrachtung; textliche Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren; 1 Seite.

LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2010): FIS: Fachinformationssystem <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>. Zugriff im Mai 2010.

LEISTEN, A. (2002): Die Vogelwelt der Stadt Düsseldorf. Schriftenreihe der Biologischen Station Urdenbacher Kämpe (Hrsg.), Bd. 3, 300 S. Duisburg.

LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung NRW) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17, 644 S. Recklinghausen.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Broschüre, Düsseldorf, 257 S.

SCHÖBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen. Stuttgart: Franckh (Kosmos Naturführer).

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei, Band 648. Hohenwarsleben: Westarp-Wissenschaften Verlagsgesellschaft.

SUDMANN, S. R. et al. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung, Dezember 2008. Charadrius 44, Heft 4: 137-230. Erschienen 2009.

Anhang: Prüfprotokolle Artenschutz



Prüfprotokoll Artenschutz

Vorlage: Artenschutzrechtliches Prüfprotokoll - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007. Angepasst an die geltende Rechtslage durch Hamann & Schulte. Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (Stand 29.07.2009). *Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger - der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland + NRW +N		Messtischblatt 4706
Erhaltungszustand in NRW ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen			
Vermutlich befinden sich in bzw. an den Wohngebäuden südlich der Dinnendahlstraße Zwergfledermausquartiere. Ein Teil der Tiere nutzt die in West-Ost-Richtung verlaufenden Straßenzüge bzw. Gebäudefronten als Leitlinien, um außerhalb liegende Jagdgebiete aufzusuchen. Ansonsten wird im Bereich der Gärten und des angrenzenden älteren Baumbestandes gejagt. lokale Population: Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um die häufigste Fledermausart in NRW mit flächendeckender Verbreitung und zahlreichen Wochenstuben. Auch aus Düsseldorf sind zahlreiche Nachweise bekannt. Konfliktanalyse: Die Wohngebäude sind nicht von der Planung betroffen. Der angrenzende Altbaumbestand ist als wichtiges Nahrungsrevier zu erhalten. Es ist nicht auszuschließen, dass auch Spalten und Ritzen an weiteren Gebäuden bzw. Lagerhallen im Plangebiet zeitweise genutzt werden, auch wenn sich aktuell keine Hinweise dazu ergeben haben. Die Art ist aber in der Lage, neu entstehende Quartiere (z. B. in Wohnsiedlungen) zu besiedeln. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Wegfall von Quartieren in Abrissgebäuden ist daher nicht anzunehmen.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z. B. Bauzeitenbeschränkung)			
Zum Schutz von Fledermausindividuen ist der Abriss von Gebäuden nach Möglichkeit in die Zeit außerhalb der Wochenstubenzeit und der Überwinterungsphase in den Herbst (Oktober/November) zu legen.			
3.2 Projektgestaltung (z. B. Querungshilfen)			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			

3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z. B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4, z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen	
Da Fledermäuse ihre Quartiere im Jahresverlauf wechseln, kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass auch Spalten und Ritzen an weiteren Gebäuden bzw. Lagerhallen im Plangebiet zeitweise genutzt werden, auch wenn sich aktuell keine Hinweise dazu ergeben haben. Da diese Potenzial sehr groß und im Vorfeld nicht vollständig zu kontrollieren ist, ist daher rechtzeitig zu klären, wer als fachkundiger Ansprechpartner kurzfristig zur Stelle sein kann, wenn bei Abrissarbeiten Fledermäuse gefunden werden sollten.	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der in Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen	
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja ☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja ☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	☒ ja ☐ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	☐ ja ☐ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?	☐ ja ☒ nein
5. Erfordernis einer Ausnahme	
5.1 Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 "ja"	☐ ja ☒ nein
6. Begründung einer Ausnahme wenn Frage 5.1 "ja"	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja ☐ nein
kurze Bewertung der geprüften Alternativen	
6.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen	

Prüfprotokoll Artenschutz

Vorlage: Artenschutzrechtliches Prüfprotokoll - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007. Angepasst an die geltende Rechtslage durch Hamann & Schulte. Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (Stand 29.07.2009). *Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger - der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland + NRW +N	Messtischblatt 4706
Erhaltungszustand in NRW ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün ☐ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen			
Vermutlich befinden sich in bzw. an den Wohngebäuden südlich der Dinnendahlstraße Zwergfledermausquartiere. Ein Teil der Tiere nutzt die in West-Ost-Richtung verlaufenden Straßenzüge bzw. Gebäudefronten als Leitlinien, um außerhalb liegende Jagdgebiete aufzusuchen. Ansonsten wird im Bereich der Gärten und des angrenzenden älteren Baumbestandes gejagt. lokale Population: Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um die häufigste Fledermausart in NRW mit flächendeckender Verbreitung und zahlreichen Wochenstuben. Auch aus Düsseldorf sind zahlreiche Nachweise bekannt. Konfliktanalyse: Die Wohngebäude sind nicht von der Planung betroffen. Der angrenzende Altbaumbestand ist als wichtiges Nahrungsrevier zu erhalten. Es ist nicht auszuschließen, dass auch Spalten und Ritzen an weiteren Gebäuden bzw. Lagerhallen im Plangebiet zeitweise genutzt werden, auch wenn sich aktuell keine Hinweise dazu ergeben haben. Die Art ist aber in der Lage, neu entstehende Quartiere (z. B. in Wohnsiedlungen) zu besiedeln. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Wegfall von Quartieren in Abrissgebäuden ist daher nicht anzunehmen.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z. B. Bauzeitenbeschränkung)			
Zum Schutz von Fledermausindividuen ist der Abriss von Gebäuden nach Möglichkeit in die Zeit außerhalb der Wochenstubenzeit und der Überwinterungsphase in den Herbst (Oktober/November) zu legen.			
3.2 Projektgestaltung (z. B. Querungshilfen)			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			

3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z. B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4, z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen	
Da Fledermäuse ihre Quartiere im Jahresverlauf wechseln, kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass auch Spalten und Ritzen an weiteren Gebäuden bzw. Lagerhallen im Plangebiet zeitweise genutzt werden, auch wenn sich aktuell keine Hinweise dazu ergeben haben. Da diese Potenzial sehr groß und im Vorfeld nicht vollständig zu kontrollieren ist, ist daher rechtzeitig zu klären, wer als fachkundiger Ansprechpartner kurzfristig zur Stelle sein kann, wenn bei Abrissarbeiten Fledermäuse gefunden werden sollten.	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der in Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen	
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja ☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja ☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	☒ ja ☐ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	☐ ja ☐ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?	☐ ja ☒ nein
5. Erfordernis einer Ausnahme	
5.1 Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 "ja"	☐ ja ☒ nein
6. Begründung einer Ausnahme wenn Frage 5.1 "ja"	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja ☐ nein
kurze Bewertung der geprüften Alternativen	
6.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen	